



**EINWOHNERGEMEINDE
BUUS**

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. 11. 2012.

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buus

vom 30. November 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buus gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a Schaffung und Aufhebung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch ein an alle Haushalte gehendes Schreiben und öffentlichen Anschlag.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit dem Geschäftsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Regel mit der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

² Ein Beschlussprotokoll wird im Aushang der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In den übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a Kindergarten- und Primarschulrat für Anschaffung von Material für Schule und Kindergarten, ohne Mobiliar.
- b Feuerwehrkommission für Anschaffung von Material, ohne Fahrzeuge.

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs 5 GemG)

¹ Es gilt das Bussenanerkennungsverfahren. Die Einzelheiten richten sich nach 81a des Gemeindegesetzes.

F. Verwaltungsorganisation

§ 12 Unterstellung

¹ Die Gemeindeangestellten unterstehen direkt dem Gemeindeverwalter, welcher dem Gemeinderat unterstellt ist.

² Die Unterstellung der Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

G. Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt mit der Genehmigung rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS

Der Präsident:

Der Verwalter:

M. Brodbeck

B. Sägesser

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 14. Februar 2013 genehmigt.